

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	27 (1965)
Heft:	3
Rubrik:	Ein Rechtsfall, der zu denken geben sollte : Kinder auf Traktoren sind genügend zu sichern!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Rechtsfall, der zu denken geben sollte

Kinder auf Traktoren sind genügend zu sichern!

«Kinder dürfen auf landw. Motorfahrzeugen und Anhängern nur mitgenommen werden, wenn sie sicher mitfahren können und ein entsprechender Sitz vorhanden ist.» Das war eine der Feststellungen, die ein Gericht traf als ein Landwirt wegen fahrlässiger Tötung zu drei Monaten Gefängnis, wenn auch unter des bedingten Strafvollzuges, verurteilt wurde. Schwerer als das Urteil traf den Landwirt, dass sein eigenes Kind bei dem von ihm verursachten Unfall, den Tod gefunden hatte.

Zu diesem Unfall war es bei der Heimfahrt vom Feld zum Hof gekommen. Der Landwirt hatte seine beiden Kinder von 4 und 5 Jahren noch in den Abendstunden mit auf das Feld genommen. Als er zurückfuhr war es bereits dunkel. Die beiden Kinder nahmen auf den Sitzen der hinteren Kotflügel Platz, ohne dass sie auf diesen für Erwachsene bestimmten Sitzen irgendwie gesichert worden waren. Der kleine 4-jährige wurde müde. Immer wieder fielen ihm die Augen zu. Der Vater weckte ihn jeweils, wenn er bemerkte, dass er einschlief. Wenige Meter vor dem Hof, als das Ziel beinahe erreicht war, rutschte der Kleine vom Sitz, als er anscheinend erneut eingeschlafen war. Er geriet auf den Kotflügel und rutschte von dort weiter auf den Boden ab. Sein Leib wurde vom Hinterrad des Fahrzeugs überfahren und nach wenigen Minuten war das Kind tot. Das Gericht hielt es für besonders gedankenlos, zwei kleine Kinder in den Abendstunden, wenn sie schon müde sind, noch mit aufs Feld zu nehmen.

Es handelt sich bei diesem Vorkommnis um keinen Einzelfall. Das Gericht hat dies im Urteil auch hervorgehoben und erklärt, die Häufigkeit derartiger Unfälle müsse Anlass zu einer sehr ernsten Besinnung und Beurteilung solcher Gedankenlosigkeit sein.

Wir müssen aus diesen und anderen bedauerlichen Unfällen unbedingt die notwendigen Konsequenzen ziehen.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft des IMA in Brugg richtet deshalb erneut den dringenden Appell an sämtliche Führer landw. Motorfahrzeuge, von derartigen Handlungen abzusehen.

Es muss wieder einmal deutlich gesagt werden, dass in jedem Fall der Erwachsene oder Ältere die unbedingte Verantwortung für den Jüngeren trägt. Es ist einfach falsch verstandene Elternliebe, wenn man derartige Kinderwünsche erfüllt. Man merke sich unbedingt:

«Ein Kleinkind im vorschulpflichtigen Alter darf unter keinen Umständen, schon aus gesetzlichen Gründen nicht, aber auch aus menschlichen Überlegungen nicht, auf landw. Motorfahrzeugen und Anhängern mitgeführt werden, es sei denn, das Kind werde durch eine mindestens 14 Jahre alte Person beaufsichtigt oder sei genügend gesichert (Kindersitz). Die Aufsicht durch den Führer genügt nicht.»

H.R.

IMA

Beratungsstelle für Unfallverhütung
in der Landwirtschaft

Brugg